



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Christian Marek

Die Bestimmungen des zweiten römisch-punischen Vertrags über die Grenzen der karthagischen Hoheitsgewässer

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **1–8**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1419/5768> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p1-8-v5768.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHRISTIAN MAREK

Die Bestimmungen des zweiten römisch-punischen Vertrags über die Grenzen der karthagischen Hoheitsgewässer*

In den beiden alten Verträgen zwischen Rom und Karthago, die uns bei Polybios 3, 22, 4–13 und 3, 24, 3–13 überliefert sind, werden der römischen Schifffahrt Grenzen gezogen, über deren Verlauf die Ansichten noch immer auseinandergehen.

In beiden Verträgen wird den Römern und ihren Bundesgenossen¹ untersagt, über ein Kalon Akroterion hinauszufahren. Im zweiten wird als zusätzlicher Grenzpunkt Mastia Tarseion² angegeben. Nur wenn ihre Schiffe in Seenot gerieten oder wenn sie von Feinden dazu gezwungen wurden, durften die Römer Plätze anlaufen, die in der verbotenen Zone lagen. Aber auch dann durften sie dort nicht länger als fünf Tage verweilen.³ Bevor diese Frist abgelaufen war, mußten sie ihre Schiffe ausgebessert haben. Ihren Bedarf für die Ausbesserungsarbeiten oder für Opfer zu decken war ihnen gestattet, darüber hinaus aber konnten sie nichts erwerben.

Welches Vorgebirge mit Kalon Akroterion gemeint ist und in welcher Richtung es nicht umfahren werden durfte, ist nach wie vor strittig. Die Forschung schwankt, ob es sich dabei um das Kap Bon (Ras Adder) oder das Kap Farina (Ras Sidi Ali el Mekki) handelt.⁴

Heranzuziehen sind nicht allein die Auskünfte, welche die Verträge selbst über

* Für ihre wertvollen Anregungen, Hinweise und Verbesserungen danke ich den Herren Professoren Dr. D. Flach, Dr. R. M. Errington und Dr. H.-W. Ritter.

¹ Im folgenden der Kürze wegen nur: die Römer.

² Daß mit «Mastia, Stadt der Tartessier», das spätere Carthago Nova gemeint ist, Polybios also den altlateinischen Genetiv *Tarseiom* nicht richtig wiedergegeben hat, darf als wahrscheinlich gelten. Vgl. zum Problem den kritischen Apparat bei R. WERNER in: H. BENTSON, *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd. 2², München 1975, 307 und die Erläuterungen 308 f.

³ Die Bestimmung ἐν πέντε δ' ἡμέραις ἀποτρέχεται ist später in den Polybiostext eingefügt worden. Vgl. dazu F. W. WALBANK, *A Historical Commentary on Polybius*, Bd. 1², Oxford 1970, 343.

⁴ Die Belege für die antiken Namen bei A. FORBIGER, *Hdb. d. alten Geographie*, Bd. 2², Hamburg 1877, 841. L. WICKERT, *Zu den Karthagerverträgen*, *Klio* 31, 1938, 349 ff., vertrat die Meinung, das Kalon Akroterion sei mit dem heutigen Cabo de Palos in Spanien gleichzusetzen, drang damit aber zu Recht nicht durch. Seiner Auffassung stimmte nur F. HAMPL, *Das Problem der Datierung der ersten Verträge zwischen Rom und Karthago*, *RhM* 101, 1958, 58 ff., zu. HAMPL fand darin eine Bestätigung seiner Ansicht, der zweite Vertrag müsse an den ersten näher herangerückt werden.

den Verlauf der Fahrtgrenzen geben. Beachtet zu werden verdienen auch die entsprechenden Erläuterungen des Polybios (3, 23; 3, 24, 1–2 und 14–16). Ihnen wurde die Forschung nicht gerecht. Teils verwarf sie sie als irreführende Mutmaßungen, teils nahm sie stillschweigend hin, daß es nicht gelingen wollte, sie mit den Vertragsbestimmungen in Einklang zu bringen.

In allen bisherigen Untersuchungen ging man von einer vorgefaßten Meinung aus oder widersprach ihr zumindest nicht: daß die verbotene Zone mit einer durch zwei Punkte bestimmten Fahrtgrenze beschrieben sei. Diese Vorstellung kann sich jedoch nicht auf den Text der Verträge stützen. Es findet sich kein Hinweis, der die Annahme einer gedachten Linie von Mastia zu irgendeinem Vorgebirge rechtfertigt. Eine solche Annahme läßt zudem die Praxis der antiken Küstenschiffahrt außer acht. Denn wie hätten römische Seefahrer eine Grenze auf hoher See überhaupt feststellen können?

Folgen wir dagegen dem Wortlaut der Stipulationen wie auch den Erläuterungen des Polybios, so bietet sich eine ebenso einfache wie historisch passende Lösung an:

Der zweite Vertrag sah zwei voneinander getrennte Fahrtgrenzen vor, nicht aber eine Fahrtgrenze mit zwei Endpunkten. Dem Verbot, über das Schöne Vorgebirge hinauszufahren, wird lediglich das Verbot hinzugefügt, über Mastia hinauszufahren.

Die folgenden Ausführungen sollen diese Auffassung untermauern. Ihr Vorzug besteht vor allem darin, daß sie es erlaubt, den Erläuterungen des Polybios zu folgen. Sobald sie aufrechterhalten werden, klärt sich auch, welches Kap mit dem Kalon Akroterion gleichzusetzen ist: Wie die Vertragsklauseln selbst, so geben auch sie Anhaltspunkte an die Hand, welche für die Gleichsetzung mit dem Kap Bon sprechen.

Nach den Bestimmungen des älteren Vertrags war das Gebiet «jenseits des Kalon Akroterion» gesperrt, während «Libyen» und Sardinien dem Handel bedingt, d. h. unter staatlicher Aufsicht, freigegeben waren und Sizilien den Römern ganz offenstand.

Der jüngere der beiden Verträge grenzt statt dessen die karthagischen Hoheitsgewässer so ab: τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου μὴ λήξεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μὴδ' ἐμπορεύεσθαι μὴδὲ πόλιν κτίζειν (3, 24, 4). Dazu kommt das Verbot, in «Libyen» und in Sardinien Handel zu treiben und Städte zu gründen (3, 24, 11). Nur Sizilien und Karthago sollen ohne jede Einschränkung zugänglich sein.

Zu Beginn seiner Kommentierung beschreibt Polybios die Lage des Schönen Vorgebirges: ἐστὶ τὸ προκειμένον αὐτῆς τῆς Καρχηδόνης ὡς πρὸς τὰς ἄρκτους (3, 23, 1). Die Frage, in welcher Richtung es nicht umfahren werden darf, beantwortet der Hinweis: οὗ καθάπαξ ἐπέκεινα πλεῖν ὡς πρὸς μεσημβρίαν οὐκ οἴονται δεῖν . . . (3, 23, 2). Eine Vermutung über den Zweck des Fahrverbots schließt sich an: Die Römer sollen von der fruchtbaren Gegend um die Byssatis und die Kleine Syrte ferngehalten werden. Die nur bedingte Freigabe des Handels in «Libyen» erklärt

Polybios damit, daß die Karthager ihren Besitzanspruch auf diese Gebiete haben ausdrücken wollen.

Mit dem ersten Vertrag kann seine Auslegung ohne weiteres in Einklang gebracht werden. Einer Klärung bedarf, was unter «Libyen» zu verstehen ist.

Polybios führt zu der entsprechenden Klausel (3, 22, 9) aus, daß sie eine bedingte Handelserlaubnis für ganz «Libyen» diesseits des Kalon Akroterion vorsah.⁵ Unzweifelhaft ist, daß er hier nach gängiger griechischer Auffassung mit «Libyen» Afrika meint. Zwar bringt der Vertragstext nicht zum Ausdruck, daß die bedingte Freigabe des Handels einen Teil Afrikas betrifft. Doch schränkt die Sperrung der Plätze jenseits des Schönen Vorgebirges sie ohnehin auf das Gebiet diesseits des Schönen Vorgebirges ein. Die Frage, was an Stelle der polybianischen Übersetzung «Λιβύη» im Urtext gestanden hat, ist wiederholt diskutiert worden.⁶ Sie kann, so gestellt, nicht zu einer Lösung führen. Polybios mag in dem Bestreben, die Vertragsklauseln zusammenfassend wiederzugeben,⁷ für eine im Urtext ausführlichere Beschreibung die griechische Bezeichnung Afrikas verwendet haben. Jedenfalls wird seine Erläuterung von der Vertragsklausel sachlich abgedeckt.

Die Bestimmung des zweiten Vertrags: τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου μὴ λήξεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μὴδ' ἐμπορεύεσθαι μὴδὲ πόλιν κτίζειν. (3, 24, 4), erläutert Polybios mit den Worten: πρόσκειται δὲ καὶ τῷ Καλῷ ἀκρωτηρίῳ Μαστία Ταρσηίων ὧν ἐκτὸς οἴονται δεῖν Ῥωμαίους μήτε λήξεσθαι μήτε πόλιν κτίζειν (3, 24, 2). Bezeugte er damit, daß die Fahrtgrenze von Mastia in gerader Linie zum Kalon Akroterion hinüberführte, wäre nicht mehr aufrechtzuerhalten, daß das Schöne Vorgebirge mit dem Kap Bon zusammenfiel. Wäre sie vom Kap Bon nach Mastia verlaufen, müßte Karthago selbst in der verbotenen Zone gelegen haben. Der Text des zweiten Vertrags läßt aber keinen Zweifel daran, daß Karthago den Römern frei zugänglich sein sollte. Mastia und das Kap Bon als Endpunkte einer durchlaufenden Fahrtgrenze zu nehmen, verbietet sich demnach.

Dies führte O. MELTZER dazu, das Kalon Akroterion mit dem Kap Farina gleichzusetzen.⁸ Folgerichtig erklärte er Polybios' Richtungsangabe πρὸς μεσημβρίαν (3, 23, 2) für falsch. Denn wäre es den Römern verboten gewesen, über das Kap Farina nach Süden hinauszufahren, hätten sie auch Karthago nicht anlaufen dürfen.⁹ Die verbotene Zone, folgerte MELTZER, sei von Anfang an westlich des Kap Farina verlaufen.

⁵ Polyb. 3,23,4: ... καὶ πᾶσαν τὴν ἐπὶ τάδε τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου τῆς Λιβύης ...

⁶ Vgl. insbes. R. WERNER, Der Beginn der römischen Republik, München/Wien 1963, 313 ff. Ders., Das Καλὸν ἀκρωτήριον des Polybios, Chiron 5, 1975, 27 mit Anm. 17. K.-E. PETZOLD, Die beiden ersten römisch-karthagischen Verträge und das foedus Cassianum, Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, Bd. I 1, Berlin/New York 1972, 374 f.

⁷ Polyb. 3, 22, 4: εἰσὶ δ'αἱ συνθηκαὶ τοιαῖδε τινές.

⁸ O. MELTZER, Geschichte der Karthager, Bd. 1, Berlin 1879, bes. 181.

⁹ H. BENGTON, Grundriß der röm. Geschichte, Bd. 1², München 1970, 47, ist der Ansicht, daß das Gebiet östlich des Kap Farina gesperrt gewesen sei. Gegen diese Interpretation muß jedoch der gleiche Einwand erhoben werden.

Seiner Auffassung schlossen sich die meisten Forscher an. Sie fand bis in die Gegenwart Nachfolge, behauptete sich aber nicht unbestritten. Nachdem ihr schon R. L. BEAUMONT widersprochen hatte,¹⁰ gaben G. PRACHNER¹¹ und K.-E. PETZOLD¹² wieder Polybios recht und setzten das Kalon Akroterion mit dem Kap Bon gleich. Die Schwierigkeit, daß eine Fahrtgrenze zwischen Mastia und dem Kap Bon Karthago einschloße, räumten sie damit nicht aus. Statt dessen verlagerten sich die Untersuchungen immer mehr auf eine Erörterung der antiken und modernen Nomenklatur.

In diese Diskussion griff zuletzt R. WERNER ein.¹³ Um seinen Standpunkt noch einmal zu untermauern, legte er reiches Material zum Problem der antiken Kapnamen vor. Über MELTZER kam er indessen nicht hinaus. Sein Ergebnis: Polybios selbst habe in seinem Kommentar (3, 23, 1) mit dem Kalon Akroterion kein anderes als das Kap Farina gemeint. Entgegen seiner Richtungsangabe müsse angenommen werden, daß die Küste westlich dieses Kaps gesperrt sei.

Diese Lösung überzeugt nicht. Gegen sie nimmt von vornherein ein, daß Polybios unterstellt werden müßte, sich in seinen Erläuterungen in Widersprüche verwickelt zu haben. Obwohl WERNER ihn als «so pedantischen Autor»¹⁴ bezeichnet, traut er ihm zu, daß er die Sperrung der Küste südlich des Kap Farina annahm und dennoch Karthago als frei zugänglich betrachtete. Dazu nötigt nichts. WERNER vermag für seine Auffassung keine stichhaltigen Beweise anzuführen. Die Richtungsangabe «nach Süden» in der Erläuterung (3, 23, 2) läßt sich keineswegs mit dem Hinweis abtun, Polybios mache durch ὡς ἐμοὶ δοκεῖ deutlich, daß er mit ihr nur eine Vermutung äußere. Als eigene Vermutung gibt Polybios lediglich aus, daß die Karthager mit der Sperrung den Schutz der Byssatis und der Kleinen Syrte bezweckten.¹⁵ Welche Richtung die Wendung «über das Schöne Vorgebirge hinaus» bezeichnet, erschließt sich dagegen vom Blickpunkt Rom aus, denn die Römer hatten diese Fahrtgrenze zu beachten. Von diesem Blickpunkt ging Polybios aus; seine Richtungsangabe «nach Süden» war nicht nur vermutet. Seine persönliche Meinung über den Zweck der Sperrung trennte er deutlich von der Feststellung, daß es den Römern verboten war, über das Kalon Akroterion nach Süden hinauszufahren.

Dieser Feststellung entzieht auch der Vergleich mit Polyb. 1, 29, 2 nicht den Boden.¹⁶ Daß Polybios mit Kalon Akroterion das Kap Bon nicht gemeint haben

¹⁰ R. L. BEAUMONT, The Date of the First Treaty between Rome and Carthage, JRS 29, 1939, 74 ff., bes. 76 ff.

¹¹ G. PRACHNER, Zum Καλὸν Ἀκρωτήριον, in: Beiträge zur alten Geschichte und deren Nachleben (Festschrift für F. Altheim), Bd. 1, Berlin 1969, 157 ff.

¹² PETZOLD, a. O., 364 ff.

¹³ R. WERNER, Chiron 5, 1975, 21 ff. Zum selben Gegenstand auch schon: Der Beginn der römischen Republik, München/Wien 1963, bes. 313 ff.

¹⁴ WERNER, Chiron 5, 1975, 34 Anm. 25.

¹⁵ Polyb. 3, 23, 2: διὰ τὸ μὴ βούλεσθαι γινώσκειν αὐτούς, ὡς ἐμοὶ δοκεῖ, μήτε τοὺς κατὰ τὴν Βυσσάτιν μήτε τοὺς κατὰ τὴν μικρὰν Σύρτιν τόπους.

¹⁶ WERNER, Chiron 5, 1975, 29 ff.

kann, geht daraus keineswegs zwingend hervor. An jener Stelle nennt er ein Vorgebirge ἡ ἄκρα ἢ Ἐρμαία. Seine Lage beschreibt er wie folgt: ἢ πρὸ παντὸς τοῦ περι τὴν Καρχηδόνα κόλπου κεκλιμένη προτείνει πελάγιος ὡς πρὸς τὴν Σικελίαν. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, kann er damit nur an das Kap Bon gedacht haben. An der anderen Stelle, 3, 23, 1 bezeichnet er als Kalon Akroterion dasjenige Vorgebirge, das im Norden vor Karthago selbst liegt.¹⁷ Daß er verschiedene Namen verwendet, reicht zu der Annahme nicht aus, er spreche auch von verschiedenen Vorgebirgen. Dies hat vor PRACHNER¹⁸ schon BEAUMONT¹⁹ klargelegt. Die Angabe 1, 29, 2 schließt nicht aus, daß dasselbe Vorgebirge als τὸ προκειμένον αὐτῆς τῆς Καρχηδόνος beschrieben wird. Gerade das Kap Bon liegt für den, der von Sizilien kommt, vor Karthago. Der Zusatz ὡς πρὸς τὰς ἄρκτους zwingt somit nicht, das Schöne Vorgebirge mit dem Kap Farina gleichzusetzen. Wie besonders PRACHNER ausgeführt hat,²⁰ läßt die wissenschaftliche Geographie zur Zeit des Polybios das Gegenteil vermuten. Daß Polybios nicht einfach auf seine frühere Darstellung verweist, erklärt sich daraus, daß es hier um die Definition des Grenzpunktes einer Sperrzone geht. Dieser Zweck rechtfertigt den erneuten Hinweis auf dessen Lage hinlänglich.

So ergibt sich, daß Polybios das Kap Farina mit Kalon Akroterion nicht gemeint haben kann. Die Gleichsetzung des Schönen Vorgebirges mit dem Kap Farina verlangte als allzuhohen Preis, daß die sinnvolle Richtungsangabe πρὸς μεσημβρίαν verworfen werden müßte. Zwar paßt die Beschreibung des Schönen Vorgebirges nach dem heutigen geographischen Bild besser auf das Kap Farina. Sie zwingt jedoch nicht, das Kap Bon auszuschließen. Daß Polybios die Lage des Kalon Akroterion nicht ganz genau beschrieben hat, wäre eher in Kauf zu nehmen als die Annahme, ihm sei ein krasser Irrtum bei der Angabe der verbotenen Fahrtrichtung unterlaufen, und er habe obendrein die damit unvereinbare Erklärung angefügt, Karthago sei frei zugänglich.

Die unvoreingenommene Interpretation der Vertragsklauseln beweist, daß Polybios sich in seinen Erläuterungen keineswegs geirrt hat.

Im ersten Vertrag heißt es, die Römer und ihre Bundesgenossen sollen nicht über das Kalon Akroterion hinausfahren (3, 22, 5). «Über das Kap hinausfahren» kann nur vom römischen Blickpunkt erklärt werden. Von Rom aus gesehen würde ein Schiff über das Kap «hinausfahren», wenn es Kurs nach Süden, auf die Kleine Syrte nimmt. Die Angabe ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου allein ist somit schon unzweideutig. Die Erläuterungen des Polybios ὡς πρὸς μεσημβρίαν (3, 23, 2) und εἰς δὲ Καρχηδόνα . . . πλεῖν . . . ἔξιστιν (3, 23, 4) bestätigen nur noch, wie die ver-

¹⁷ Polyb. 3,23,1: τὸ μὲν οὖν Καλὸν ἀκρωτήριον ἐστὶ τὸ προκειμένον αὐτῆς τῆς Καρχηδόνος ὡς πρὸς τὰς ἄρκτους.

¹⁸ PRACHNER, a. O., 168 f.

¹⁹ BEAUMONT, a. O., 79 u. Anm. 16.

²⁰ PRACHNER, a. O., 164 ff., bes. 166.

botene Fahrtrichtung verlief. Aus Text und Kommentar geht gleichermaßen hervor, daß kein römisches Schiff das Kap Bon in südlicher Richtung passieren durfte.

Mit der historischen Situation steht dieses Ergebnis in Einklang. Wie sehr die Karthager in dieser frühen Zeit besonders auf den Schutz der Küstenplätze im Süden bedacht waren, zeigt ihre Vertreibung des Dorieus.²¹

Der zweite Vertrag bestimmt, daß die Römer jenseits des Kalon Akroterion und jenseits Mastias weder Raubzüge unternehmen noch Handel treiben noch eine Stadt gründen dürfen. Hier ist nicht an eine Sperrlinie von Mastia zum Schönen Vorgebirge gedacht. Von Rom aus gesehen liegt Mastia vor der Einfahrt in die Gewässer an der spanischen Südostküste. Daß in dieser Zeit an Küstenschiffahrt zu denken ist, darf als sicher gelten. Folglich waren den Römern Raubzüge, Handel und Städtegründung in Spanien südlich von Mastia verboten. Damit ist von den Karthagern eine zweite Sperrzone, die von der ersten getrennt zu sehen ist, eingeführt worden.

Ein drittes Verbot kommt hinzu: In Sardinien und in Afrika westlich des Kap Bon darf kein Römer Handel treiben oder eine Stadt gründen. Karthago wird in der Klausel 3, 24, 12 von dem Handelsverbot ausgenommen. Diese Ausnahme stellt nicht dasselbe dar wie eine Handelserlaubnis in Karthago bei gleichzeitiger Sperrung seiner Zufahrt. Der Einwand, die eine sei aus den gleichen Gründen undenkbar wie die andere, wäre daher voreilig. Denn im ersten Fall wird mit Karthago eine Ausnahme von einem Handelsverbot gemacht, das die ganze nordafrikanische Küste westlich des Kap Bon betrifft. Im zweiten Fall läge Karthago jenseits einer Fahrtgrenze. Könnte es dennoch angelaufen werden, würde eine solche hinfällig.

Fassen wir zusammen: In dem zweiten römisch-punischen Vertrag verpflichten sich die Römer und ihre Bundesgenossen, die folgenden drei prohibitiven Bestimmungen einzuhalten:

1. Über das Kap Bon dürfen die Römer und ihre Bundesgenossen nicht hinausfahren.
2. An der spanischen Südostküste über Mastia hinauszufahren ist ihnen ebenso verwehrt.
3. An der Nordküste Afrikas westlich des Kap Bon mit Ausnahme von Karthago soll es ihnen nicht gestattet sein, Handel zu treiben und Städte zu gründen.

Diese Bestimmungen passen zu der historischen Situation des Jahre 348. Sie lassen erkennen, daß sich die karthagischen Hoheitsgewässer beträchtlich ausgedehnt haben. Die Auffassung, das Abkommen präzisiere nur eine schon im ersten Vertrag beschriebene Sperrzone und könne mithin erheblich dichter an den ersten Vertrag herangerückt werden,²² entbehrt schon deshalb der Grundlage.

²¹ Herodot 5, 42, 3. Über den Kolonisationsversuch des Dorieus: A. SCHENK GRAF VON STAUFFENBERG, *Dorieus*, *Historia* 9, 1960, 181 ff. Die für Afrika ungewöhnliche Fruchtbarkeit der Gegend bezeugt Herodot 4, 198. Vgl. auch Polyb. 1, 82, 6 zur Bedeutung der Emporia für die Karthager in späterer Zeit.

²² HAMPL, *RhM* 101, 1958, 63.

